

## Qualitätsbericht

### Statistik der sozialpädagogischen Familienhilfe

Stand: November 2005

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:

Zweigstelle Bonn, Gruppe VIII B „Soziales“ Telefon: +49 (0) 1888 / 644 81 67,  
Fax: +49 (0) 1888 / 644 89 90, -89 94 oder E-Mail: [jugendhilfe@destatis.de](mailto:jugendhilfe@destatis.de)

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2005

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

## **1 Allgemeine Angaben zur Statistik**

### **1.1 Bezeichnung der Statistik (gem. EVAS)**

Statistik der sozialpädagogischen Familienhilfe (EVAS-Nr. 22513)

### **1.2 Berichtszeitraum**

Die Angaben für die sozialpädagogische Familienhilfe sind im laufenden Kalenderjahr zu dem Zeitpunkt, zu dem die Hilfe endet, bei fortdauernder Hilfe zum 31. Dezember zu melden.

### **1.3 Erhebungstermin**

Die Erhebungsbögen werden zu Beginn des Berichtsjahres an die Auskunftspflichtigen verteilt und werden unterjährig an die Statistischen Landesämter zurückgesandt.

### **1.4 Periodizität**

Die Erhebung wird jährlich durchgeführt.

### **1.5 Regionale Gliederung**

Bund und Bundesländer. Tiefere Gliederung durch die Statistischen Landesämter (Regierungsbezirke, Stadt- und Landkreise).

### **1.6 Erhebungsgesamtheit, Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten**

Auskunftspflichtig sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe.

### **1.7 Erhebungsgegenstand**

Familien mit sozialpädagogischer Familienhilfe nach § 31 SGB VIII.

### **1.8 Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlage der Statistik der sozialpädagogischen Familienhilfe sind die §§ 98 bis 103 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534).

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII.

### **1.9 Geheimhaltung und Datenschutz**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden (vgl. § 103 SGB VIII). Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

## **2 Zweck und Ziele der Statistik**

### **2.1 Erhebungsinhalte**

Über Familien, denen sozialpädagogische Familienhilfe gewährt wird, wird jährlich eine Totalerhebung durchgeführt.

### **2.2 Zweck der Statistik**

Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über familienbezogene sozialpädagogische Maßnahmen der Jugendhilfe und über die Struktur der betreuten Familien bereitgestellt werden. Die Angaben dienen zur Beobachtung der Entwicklung Familien unterstützender und stabilisierender Maßnahmen und zur Beantwortung aktueller jugend- und familienpolitischer Fragestellungen. Sie werden ferner für Planungsaufgaben auf dem Gebiet der Jugendhilfe und für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts benötigt.

### **2.3 Hauptnutzer der Statistik**

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Ministerien des Bundes und der Länder, Kommunen, Verbände, Medien, Universitäten und Studenten.

### **2.4 Einbeziehung der Nutzer**

Das Erhebungskonzept wurde zur Einführung des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) im Jahr 1990 bzw. 1991<sup>1)</sup> von der Arbeitsgruppe Jugendhilfestatistik der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden (AGOLJB) erstellt. In der Arbeitsgruppe Jugendhilfestatistik waren seinerzeit Fachministerien einzelner Bundesländer, das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, die Kommunalen Spitzenverbände, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vertreten.

Entsprechend den Anforderungen aus Politik, Wissenschaft und Praxis wird u. a. in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der Universität Dortmund die Kinder- und Jugendhilfestatistik kontinuierlich fachlich weiterentwickelt und analysiert.

## **3 Erhebungsmethodik**

### **3.1 Art der Datengewinnung**

Die Erhebung wird schriftlich bei den Auskunftspflichtigen (vgl. 1.6) durch die Statistischen Landesämter durchgeführt.

### **3.2 Stichprobenverfahren**

Trifft nicht zu.

### **3.3 Saisonbereinigungsverfahren**

Trifft nicht zu.

---

<sup>1)</sup> Das Gesetz ist am 03. Oktober 1990 in den neuen Bundesländern und am 01. Januar 1991 in den alten Bundesländern in Kraft getreten.

### **3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg**

Die Statistik der sozialpädagogischen Familienhilfe ist eine dezentrale Statistik. Vom Statistischen Bundesamt werden die Erhebungsunterlagen und Aufbereitungsprogramme vorbereitet sowie das Bundesergebnis erstellt. Die Durchführung der statistischen Erhebung, die Aufbereitung der Daten und die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse erfolgt bei den Statistischen Landesämtern.

### **3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen**

Die Daten zur sozialpädagogischen Familienhilfe können aus den Akten entnommen werden.

### **3.6 Dokumentation des Fragebogens**

Die Erhebungsunterlagen sind bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referates VIII B - 1 (Kinder- und Jugendhilfe) im Statistischen Bundesamt, Zweigstelle Bonn erhältlich. Telefon: +49 (0) 18 88 / 644 81 67, Telefax: +49 (0) 18 88 / 644 89 90, E-Mail: [jugendhilfe@destatis.de](mailto:jugendhilfe@destatis.de).

Weiterhin können die Erhebungsunterlagen bei allen Statistischen Landesämtern angefordert werden.

## **4 Genauigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Bei den Statistischen Landesämtern finden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und Qualitätsprüfungen statt. Insofern sind die Ergebnisse von hoher Aussagekraft und Qualität.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Trifft nicht zu.

### **4.3 Nicht stichprobenbedingte Fehler**

#### **4.3.1 Fehler in der Erfassungsgrundlage**

Die Ermittlung der Auskunftspflichtigen (= Jugendämter) gestaltet sich für die Statistischen Landesämter unproblematisch, da die öffentliche Verwaltung nach klaren Strukturen und Zuständigkeiten geregelt ist.

Die notwendigen Adressen der auskunftspflichtigen Träger der freien Jugendhilfe werden durch die Jugendämter an die Statistischen Landesämter übermittelt.

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

Erste Ergebnisse werden in dem auf das Erhebungsjahr folgenden Jahr mit einer Pressemitteilung veröffentlicht. Zeitgleich erfolgt die Veröffentlichung der Daten detailliert im Internet.

## **6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit**

Die Ergebnisse können seit 1991 verglichen werden. Einschränkungen hinsichtlich der räumlichen Vergleichbarkeit können sich aufgrund der im Jahr 2001 stattgefundenen Bezirksreform in Berlin ergeben. Danach können die Angaben nicht mehr nach dem Ost- und Westteil der Stadt aufgegliedert werden. Der Nachweis der Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder erfolgt daher ohne die Daten von Berlin.

## **7 Bezüge zu anderen Erhebungen**

Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen über einzelne Themenfelder sowie die dazugehörigen Ausgaben möglich sind (wie z. B. Anzahl der erzieherischen Hilfen, Situation der Hilfeempfänger und Kosten der Hilfe).

So ist aus der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ersichtlich, wie hoch die Ausgaben der öffentlichen Hand für die sozialpädagogische Familienhilfe sind.

## **8 Weitere Informationsquellen**

Detaillierte Ergebnisse zu der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Träger der öffentlichen Kinder- Jugendhilfe sind im Internet unter <http://www.destatis.de> im Statistik-Shop zu finden und kostenlos abrufbar.

### **Weiterführende Veröffentlichungen:**

Eine ausführliche Beschreibung der Grundlagen und Inhalte der Kinder- und Jugendhilfestatistiken enthält folgende Veröffentlichung:

Thomas Rauschenbach/Matthias Schilling: Die Kinder- und Jugendhilfe und ihre Statistik, Band I, Einführung und Grundlagen, Band II, Analysen, Befunde und Perspektiven, Neuwied 1997

Bei Fragen und Anregungen zur Statistik wenden Sie sich bitte an:

Statistisches Bundesamt  
Zweigstelle Bonn  
Gruppe VIII B „Soziales“  
Postfach 17 03 77  
53029 Bonn  
Telefon: +49 (0) 18 88 / 644 81 67  
Telefax: +49 (0) 18 88 / 644 89 90, -89 94  
E-Mail: [jugendhilfe@destatis.de](mailto:jugendhilfe@destatis.de)